

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 104

Mai 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Steuerfrei im Alter?
 2. Ohne Ehrenamt geht es nicht
 3. Rente: Anrechnung von Einkommen (West/Ost)
 4. Steuern
 5. Bundestagswahl
 6. Testament auch ohne Kinder wichtig
 7. Nachweis der Erbenstellung
 8. Elternunterhalt
 9. Grundsicherung im Alter
 10. Rechtsberatung
 11. Ratgeber
 12. In eigener Sache
-

1. Steuerfrei im Alter ?

Mehr als 4 Millionen Rentner sind bereits heute einkommensteuerpflichtig, also fast jeder Vierte. Allein die kräftige Rentenerhöhung im Juli 2016 sorgte vermutlich für rund 160.000 mehr Steuerpflichtige. Das Finanzamt erhält von den auszahlenden Stellen Rentenbezugsmitteilungen und erfährt daher, welche Renten diese überwiesen haben. Falls Sie nur Renten als einzige Einkünfte beziehen, müssen Sie als Lediger grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie mindestens 8.754 Euro Rente im Jahr einnehmen (Grundfreibetrag 2016 + 102 Euro Werbungspauschale).

Die verschiedenen Rentenbezüge gehören in die Anlage R, Pensionen hingegen als Versorgungsbezüge in die Anlage N der Einkommensteuererklärung.

Die Renten werden unterschieden nach Basisversorgung, steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen und sonstiger privater Altersvorsorge. Für jede Kategorie gibt es eine andere Besteuerungssystematik.

Das zu versteuernde Einkommen lässt sich um Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, den Altersentlastungsbetrag, einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag oder einen Pauschbetrag für Behinderte reduzieren.

Quelle: Finanztip

2. Ohne Ehrenamt geht es nicht

Die Klosterkammer Hannover hat mit dem Programm „ehrenWERT“ schon zahlreiche Projekte gefördert. Nun möchte sie das Programm auswerten und braucht das Feedback der Ehrenamtlichen.

„Ohne Ehrenamt geht es nicht!“

Unter diesem Motto hatte die Klosterkammer Hannover im Jahr 2012 das Programm „ehrenWERT“ eingerichtet. Sie hat seitdem zahlreiche Förderungen mit dem Schwerpunkt der Qualifikation und Projektförderung im Ehrenamtsbereich vorgenommen.

Nun gilt es, mit einem wissenschaftlichen Blick von außen, das Programm auszuwerten, um es zu prüfen und bei Bedarf zu verbessern. Und auch hier heißt es wieder: Ohne Ehrenamtliche geht es nicht, sprich: Die Erfahrungen von Ehrenamtlichen sind für die Auswertung des Programms „ehrenWERT“ sehr wichtig.

Die Klosterkammer Hannover würde sich deshalb freuen, wenn ihr möglichst viele Ehrenamtliche helfen, indem sie einen kurzen Fragebogen ausfüllen:

Direktlink zum Fragebogen: <https://www.surveymonkey.de/r/ehrenWERT>

Quelle: Mitteilung Klosterkammer Niedersachsen

3. Rente: Anrechnung von Einkommen (West/Ost)

Info: Deutsche-Rentenversicherung (Originaltext)

1. Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen der Witwe oder des Witwers auf die Witwen- beziehungsweise Witwerrente.

Für die Prüfung, welche Einkommensgrenzen (West/Ost) maßgebend sind, ist der gewöhnliche Aufenthalt des/der Berechtigten entscheidend.

West

Todesfall vor dem 1.1.1986:

- keine Einkommensanrechnung

Todesfall nach dem 31.12.1985:

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn bis zum 31.12.1988 das bis zum 31.12.1985 gültige Recht gewählt wurde.
- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 803,88 Euro zuzüglich 170,52 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.

Ost

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 756,62 Euro zuzüglich 160,50 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.

2. Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen der Waise auf die Waisenrente

- Seit dem 1.7.2015 findet keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Waisenrenten mehr statt.

3. Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die Erziehungsrente

West

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 803,88 Euro zuzüglich 170,52 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.

Ost

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 756,62 Euro zuzüglich 160,50 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.

Quelle: Deutsche-Rentenversicherung

4. **Steuern** (Neue Berechnung der zumutbaren Belastung)

Die zumutbare Belastung ist sozial gestaffelt: Es gibt niedrigere Grenzen für Familien und drei Einkommensstufen mit steigenden Prozentsätzen. Eine Familie mit zwei Kindern mit einem Einkommen unter 15.340 Euro muss 2 Prozent des Einkommens an Kosten selbst tragen. Bei Einkommen über 51.130 Euro sind es mehr als 4 Prozent. Ein lediger Steuerzahler muss mit diesem Einkommen sogar mehr als 7 Prozent an Kosten haben, um etwas absetzen zu können. Über Jahrzehnte rechneten die Finanzämter dabei so, dass der individuell ermittelte Prozentsatz auf die gesamten Einkünfte bezogen wurde. Diese Praxis hat der Bundesfinanzhof für rechtswidrig erklärt (**Az. VI R 75/14**). Nun soll der Teil des Einkommens bis 15.340 Euro für alle Steuerzahler mit dem niedrigen Satz gerechnet werden, und erst der Einkommensanteil mit den jeweils höheren Sätzen, der diese und die nächste Einkommensgrenze überschreitet. Folglich fällt die zumutbare Belastung generell niedriger aus.

Unterschieden wird von den Finanzämtern zwischen allgemeiner und besonderer Belastung.

Zu den allgemeinen gehören Krankheits-, Kur-, Pflege-, Beerdigungs- und Wiederbeschaffungskosten nach einem Brand oder Hochwasser. Hier muss die zumutbare Belastung überschritten sein, um etwas absetzen zu können. Nur die Kosten ab der Schwelle sind absetzbar. Familienstand, Kinderzahl und Einkommen spielen eine Rolle.

Für die besonderen außergewöhnlichen Belastungen gilt etwas Anderes. Diese sind entweder mit einem Pausch- oder Höchstbetrag nur bis zu der Summe absetzbar, dafür ab dem ersten Euro. Dazu zählen Kosten für die unentgeltliche Pflege einer nahestehenden Person (Pflege-Pauschbetrag bis 924 Euro), die Ausbildung des volljährigen Kindes unterstützen, das zu Hause ausgezogen ist (bis 924 Euro Ausbildungsfreibetrag), eine Person finanziell unterstützen (bis 8.652 Euro 2016) oder Antragssteller, die eine Behinderung haben.

Ob die Finanzämter das neue Urteil akzeptieren, ist noch ungewiss. Erst wenn die Finanzverwaltung es im Bundessteuerblatt veröffentlicht, ist es für alle Finanzämter bindend. Von der neuen Rechtslage kann nur profitiert werden, solange der Steuerbescheid noch änderbar ist. Eigeninitiative innerhalb eines Monats nach einem Steuerbescheid ist Voraussetzung.

Quelle: Finanztip

5. **Bundestagswahl**

Bei der Bundestagswahl im September werden Senioren erstmals die größte Wählergruppe sein.

- 36,1 Prozent der Wahlberechtigten werden über 60 Jahre alt sein,
- 34,7 Prozent der 40- bis 60-Jährigen und
- 29,3 Prozent der unter 40-Jährigen ausmachen.

6. **Testament auch ohne Kinder wichtig**

Kinderlose Ehepaare denken oft, dass beim Tod eines Partners der andere automatisch alles erbt. Ein Testament sei daher unnötig. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum! Dieser kann für Eheleute gravierende Folgen haben. Welche, das erläutert die Notarkammer Celle, der auch die Notare aus Stadt und Landkreis Lüneburg angehören.

Bei kinderlosen Ehen ist der überlebende Ehegatte bei gesetzlicher Erbfolge Erbe gemeinsam mit den Eltern des Verstorbenen.

Was viele Betroffenen nicht im Blick haben: Sollten die Eltern bereits verstorben sein, dann erben die Geschwister oder gegebenenfalls die Nichten und Neffen.

Häufig kommt es vor, dass das Vermögen unter den Eheleuten nicht gleichmäßig verteilt ist und zum Beispiel der verstorbene Ehepartner alleiniger Eigentümer der Immobilie war. Dann fällt auch das Haus je nach Güterstand der Eheleute zur Hälfte oder zu einem Viertel an die Eltern, beziehungsweise wenn diese nicht mehr leben, an die Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers.

Nur weil ein Ehepaar keine Nachkommen hat, bedeutet das nicht, dass es sich nicht um seinen Nachlass kümmern sollte. Wer die Gewissheit haben möchte, dass nach dem Tod der länger lebende Partner abgesichert ist und als einziger Erbe partizipiert, sollte ein Testament errichten. Darin können sich die Eheleute zu Alleinerben einsetzen.

Aber Achtung: In diesem Fall haben die Eltern des Verstorbenen Pflichtteilsansprüche. Es ist daher ratsam, parallel zum Testament mit den Eltern beider Seiten einen Pflichtteilsverzichtvertrag abzuschließen.

Quelle: Notarkammer Celle, LZ-Landeszeitung

7. Nachweis der Erbenstellung

Der Erbschein ist ein vom Gericht ausgestellter Ausweis darüber, wer Erbe ist, wie groß der Erbteil ist (§ 2353 BGB) und in welchem Verhältnis zueinander mehrere Personen erben (Erbquote).

Das Nachlassgericht stellt einen Erbschein nur dann aus, wenn er beantragt wird.

Mit dem Antrag nimmt der Antragsteller automatisch die Erbschaft an und übernimmt auch etwaige Schulden. Er kann das Erbe nicht mehr ausschlagen!

Für die Ausstellung eines Erbscheins fallen Gerichtsgebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz an.

Nicht jeder Erbe benötigt einen Erbschein. Können die Erben ihr Erbrecht anders nachweisen, können sie sich den Schein in der Regel sparen.

Gibt es ein öffentliches oder privates Testament und ein gerichtliches Eröffnungsprotokoll, wird in den meisten Fällen kein Erbschein benötigt. Eine Konto- oder Vorsorgevollmacht macht einen Erbschein oft überflüssig.

Sofern der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat und die gesetzliche Erbfolge gilt, werden alle Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden benötigt (BGH, Urteil vom 5. April 2016, Az. XI ZR 440/15).

Ein Erbschein kann beim Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen (§ 343 FamFG) beantragt werden.

Notare sind behilflich, stellen, falls nötig, den Erbscheinantrag aus und beraten in der Angelegenheit.

Dem Antrag liegt ein Formular zum Nachlasswert, das ausgefüllt werden muss, bei. Hiernach werden die Kosten für den Erbschein ermittelt. Schulden des Verstorbenen sollten angegeben werden.

Quelle: Finanztip

8. Elternunterhalt

Wie viel Elternunterhalt gezahlt werden muss, hängt nicht vom Einkommen des Elternteils ab, als es noch erwerbstätig war, sondern von den aktuellen finanziellen Verhältnissen (§ 11610 BGB).

Die untere Grenze für einen angemessenen Lebensbedarf ist zumeist das Existenzminimum (BGH, Urteil vom 21. November 2012, Az. XII ZR 150/10).

Es beträgt derzeit 800 Euro. Die Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) sind in Höhe von 300 Euro in diesem Betrag enthalten, nicht hingegen die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung.

Quelle: Finanztip

9. Grundsicherung im Alter

Eltern haben ab Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus Einkünften und Vermögen bestreiten können (§§ 41 ff SGB XII). Seit dem 1. Januar 2017 beträgt der monatliche Regelsatz 409 Euro für Alleinstehende sowie für den Haushaltsvorstand und für eingetragene Lebenspartner und Eheleute jeweils zusätzlich 368 Euro. Hinzu kommen angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie Beiträge für Krankenkasse und Pflegeversicherung. Verdient allerdings ein Kind mehr als 100.000 Euro im Jahr, haben Eltern keinen Anspruch auf Grundsicherung (§ 43 ABS. 5 Satz 1 SGB XII).

Quelle: Finanztip

10. Rechtsberatung

Über den NBB ist es möglich, sich durch das **dbb Dienstleistungszentrum Nord** in Rechtsangelegenheiten beraten zu lassen. Es wird gebeten, Rechtsberatungstermine vorab verbindlich anzumelden.

Land Niedersachsen

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
Ellernstraße 38
30175 Hannover
Tel.: 0511/35 39 88 3-0
Fax: 0511/35 39 88 3-6
E-Mail: post@nbb.dbb.de

Die Rechtsberatung ist nach Anmeldung am **1. Montag im Monat (ab 10:00 Uhr)** möglich.

Quelle: NBB -Niedersächsischer Beamtenbund-

11. Ratgeber

Überarbeitet wurden die Broschüren des
dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10 117 Berlin

Als Basislektüre in der Verbandsarbeit, hier die Vertretung der Seniorinnen und Senioren, sind

- **Finanziell sicher in Pension** Ratgeber Band 10
Leitfaden zur Pensionsplanung und –berechnung für Beamte
 - **Finanziell sicher in Rente** Ratgeber Band 12
Altersvorsorge für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
- neben weiteren aufgelisteten Ratgebern sehr zu empfehlen.
Internet: www.dbbverlag.de > shop.dbbverlag.de

Ein Ratgeber aus dem Niedersächsischen Justizministerium informiert über

- **Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter**
14. Auflage, März 2017
Internet: www.mj.niedersachsen.de/service/publikationen

Quelle: dbbverlag, MJ-Niedersachsen

12. In eigener Sache

Berufsbildung im Fokus erhalten alle BLVN-Mitglieder mit der Post. So besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit sich kritisch oder auch einmal lobend über die Arbeit der Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu den unterschiedlichen Bereichen auf Bezirks- oder Landesebene zu äußern.

Die Ausgabe 281 April 2017 ist allen Mitgliedern zugegangen. Auf den Seiten 4 und 5 wird über die Themen, die der Landesvorstand im Moment behandelt, berichtet, Norbert Boese sei Dank.

Manch einem Mitglied mag das ja nicht reichen und weit genug gehen, Kritik darüber wird in Gesprächen laut, was alles zu verbessern sei, schon lange hätte behandelt werden müssen usw.

Sollte dieser Zustand bei Ihnen in dieser Form aufkeimen, setzen Sie sich bitte hin, schreiben eine kurze Notiz, in welcher Form auch immer, und informieren den Landesvorstand über den von Ihnen festgestellten Mangel. Er wird sich der Sache garantiert annehmen!

Falls Sie sich zur Verbesserung der „Verbandslage“ einbringen möchten, jedes Mitglied, aktiv oder passiv, ist bei der Bewältigung der Verbandsarbeit herzlich willkommen, sollten Sie es den Landesvorstand wissenlassen.

Peter Bahr
